

**Konformitätserklärung**  
für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die mit  
Lebensmitteln in Kontakt kommen.  
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und  
Verordnung (EU) Nr. 10/2011

---

### Kunststoffschläuche

klar transparent ohne Gewebeeinlage Typ ‚KS11‘,  
klar transparent mit Gewebeeinlage Typ ‚KS12‘  
transparent mit Stahldraht-Spirale Typ trans-flex ‚W‘

Vermerk: das zulässige Oberflächen/Volumenverhältnis ergibt sich aus dem Innendurchmesser der Schläuche. (Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde)  
- z.B. Flächen-Volumen-Verhältnis = 6 dm<sup>2</sup>/kg Lebensmittel -

Die Schläuche sind konform mit den oben genannten Verordnungen.

Gemäß **(EG) 1935/2004** sind sie für fettfreie feste, wässrige, saure oder alkoholische Lebensmittel bis zu einem maximalen Alkoholgehalt von 15 Vol.-% bei einer Anwendungstemperatur bis maximal 40°C geeignet (Lebensmittelkategorien A, B und C; Raumtemperatur), sie sind nicht für den Kontakt mit fetthaltigen Lebensmitteln geeignet (Lebensmittelkategorie D).

Das verwendete Polymermaterial ist konform mit der Verordnung **(EG) Nr. 2023/2006** über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Die für die Herstellung der Schläuche verwendeten Inhaltsstoffe mit SML- und / oder QM-Werten des Polymermaterials überschreiten die in der Verordnung **(EU) 10/2011** vorgegebenen Grenzwerte bei den oben genannten Einsatzbedingungen nicht.

Henstedt-Ulzburg, den 25.09.2014

Christian Salge  
Werkssachkundiger/ Befähigte Person §2, Abs.7 Betr.SichV

